

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2306-2575

Telefax
089 2306-2835

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
LT-Nummer: PI/G-4255-3/555 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/67-VV 1150-1/46/2

Datum
03. MRZ. 2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz und Ludwig Hartmann vom 16. August 2019 betreffend Privilegien der Familie Wittelsbach und der Wittelsbacher Ausgleichsfonds – Teil 2

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz und Ludwig Hartmann vom 16. August 2019 „Privilegien der Familie Wittelsbach und der Wittelsbacher Ausgleichsfonds – Teil 2“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie der Staatskanzlei wie folgt beantwortet:

Frage 1.1:

Wurde die Roseninsel, nachdem die Wittelsbacher sie nach dem Tod von König Ludwig II. verwahrlosen ließen, durch den Freistaat Bayern 1978 für 800 000 DM vom WAF erworben und wieder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Der Freistaat Bayern hat die Roseninsel mit Kaufvertrag vom 18. November 1970 für 800.000 DM vom Wittelsbacher Ausgleichsfonds (im Folgenden: „WAF“) erworben, um sie der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Nach Umbau- und Verkehrssicherungsmaßnahmen konnte die Roseninsel im Jahre 1973 für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfn.bayern.de
Internet
www.stmfn.bayern.de

Frage 1.2:

Wenn nein, befand sich die Roseninsel bis 1978 im Privatbesitz der Wittelsbacher?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.1.

Frage 1.3:

Haben die Wittelsbacher weiterhin Rechte (bspw. bestimmte Nutzungsrechte) an der Roseninsel?

Antwort:

Die Wittelsbacher haben keine Rechte mehr an der Roseninsel.

Frage 2.1:

Hat der Freistaat Bemühungen unternommen, das Wohnungsrecht an den Räumen im II. Stock des Ost- und Südflügels des Alten Schlosses auf Herrenchiemsee der Familie Wittelsbach aufzuheben?

Antwort:

Nein.

Frage 2.2:

Sind diese Räumlichkeiten identisch mit jenen, für die der WAF von der Bayerischen Schlösserverwaltung eine Jahresmiete in Höhe von 3.083,04 Euro erhält?

Antwort:

Die für eine Jahresmiete von 3.083,04 Euro von der Schlösserverwaltung angemieteten Räume umfassen Teile des Wohnrechtsbereichs.

Frage 2.3:

In welcher Form kommt der WAF oder die Familie Wittelsbach für die Sanierung und den Unterhalt der Räumlichkeiten auf, für die die Familie Wittelsbach das Wohnungsrecht innehat?

Antwort:

Nach § 13 Abs. IV, I Nr. 1g i.V.m. § 6 Abs. II und III des Übereinkommens zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung vom 24. Januar 1923 (im Folgenden: „Übereinkommen“) obliegt die Baulast für Gebäude bei Bauten mit monumentalem Charakter dem Staat. Für die überlassenen Räume mit monumentalem Charakter wird der Bauunterhalt daher von der Schlösserverwaltung getragen, für die Räume ohne monumentalem Charakter vom WAF.

Frage 3.1:

Auf wieviel Quadratmeter beläuft sich das Wohnungsrecht im Nymphenburger Schloss?

Antwort:

Das Wohnungsrecht beläuft sich auf ca. 12.500 m² inklusive Gartenanlagen.

Frage 3.2:

Wie hoch waren bisher die Bauunterhaltskosten, die der „Nutznießer“ für das Nymphenburger Schloss übernommen hat?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird hingewiesen. Die Antwort wird zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand für die Beantwortung auf die letzten zehn Jahre beschränkt. Die vom WAF getragenen Kosten belaufen sich auf 343.821,30 Euro.

Frage 3.3:

Wer kommt für die Nebenkosten der Bewohnung der Räumlichkeiten im Nymphenburger Schloss, die der Familie Wittelsbach laut Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staat und dem ehemaligen Königshaus von 1923 zustehen, auf?

Antwort:

Die Nebenkosten im Wohnrechtsbereich von Schloss Nymphenburg werden vom WAF getragen.

Frage 4.1:

Wer kommt für die Kosten der Gartenpflege für diejenigen Teile des Gartens, deren Nutzung der Familie Wittelsbach laut Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staat und dem ehemaligen Königshaus von 1923 zustehen, auf (bitte jährliche Summe mit angeben)?

Antwort:

Für die Pflege der nach § 4 C Nr. 3 des Übereinkommens zum Wohnrecht des Hauses Wittelsbach gehörenden Gärten kommt nach einer ergänzenden Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds über das Wohnungsrecht im Bereich des Schlosses Nymphenburg mit Rücksicht auf ihren gartenkünstlerischen Zusammenhang mit der gesamten Anlage des Nymphenburger Schlossparkes die Schloßserverwaltung auf. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. 4.200 Euro.

Frage 4.2:

Wie viele Quadratmeter des Wohnungsrechts definieren sich als Räume mit monumentalem Charakter?

Antwort:

Etwa 3.000 m² des Wohnungsrechts definieren sich als Räume mit monumentalem Charakter.

Frage 4.3:

Wie hoch waren bisher die Kosten des Bauunterhalts der Räumlichkeiten im Nymphenburger Schloss, die der Familie Wittelsbach laut Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staat und dem ehemaligen Königshaus von 1923 zustehen, für den Freistaat?

Antwort:

Die Antwort wird zur Vermeidung von unverhältnismäßigem Aufwand für die Beantwortung auf die letzten zehn Jahre beschränkt. Die Kosten des Bauunterhalts des Wohnrechtsbereichs des Hauses Wittelsbach im Schloss Nymphenburg betragen von 2009 bis 2018 für den Freistaat rd. 2,01 Mio. Euro. Davon entfielen lediglich rd. 0,015 Mio. Euro auf einen nicht

für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum. Die restlichen Kosten von ca. 2 Mio. Euro entfielen auf Restaurierungsarbeiten in den öffentlich zugänglichen Prunkräumen des Schlossmuseums.

Frage 5.1:

Wann wurde das Wohnrecht in der Würzburger Residenz aufgegeben?

Antwort:

Das Wohnrecht wurde 1965 aufgegeben.

Frage 5.2:

Aus welchen Gründen wurde das Wohnrecht dort aufgegeben und die anderen Wohnrechte nicht?

Frage 5.3:

Wie hoch waren die Bauunterhaltskosten, die die „Nutznießer“ bis zur Aufgabe des Wohnrechts in der Würzburger Residenz aufgebracht haben?

Antwort:

Hierzu können über 50 Jahre nach Beendigung des Wohnrechts mit vertretbarem Aufwand keine Aussagen mehr getroffen werden.

Frage 6.1:

Wie hoch ist die Pacht, die jährlich vom Fischereiverein Berchtesgaden/ Königssee e.V. für das Fischereirecht in der Ramsauer und in der Bischofswiesener Ache bei Berchtesgaden gezahlt wird?

Antwort:

Der jährliche Pachtzins beträgt 1.200 Euro für die Bischofswiesener Ache und 900 Euro für die Ramsauer Ache.

Frage 6.2:

Aus welchen Mitteln wurde das Palais Leuchtenberg, das bis Anfang 1933 für repräsentative Zwecke des bayerischen Königshauses bzw. des Hauses Wittelsbach genutzt wurde, 1852 von Prinz Luitpold erworben?

Antwort:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 6.3:

Aus welchen Gründen ging das Palais nicht in die Verwaltung des WAF über?

Antwort:

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 7.1:

Welche Kunstschätze, die vom WAF verwaltet werden, werden von Mitglieder der Familie Wittelsbach privat genutzt?

Antwort:

Nach Art. 5 des Gesetzes über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshaus (im Folgenden: „WAF-Gesetz“) fließen die Nutzungen des Fonds jenen Mitgliedern des vormaligen Königshauses zu, die bei fortdauernder Geltung der vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten. Zu den Nutzungen gehört auch der Gebrauch der Vermögensgegenstände, die im Eigentum des WAF stehen (vgl. § 100 BGB), soweit sie nicht nach dem Übereinkommen dem öffentlichen Gebrauch überlassen sind.

Die Auskunftspflicht der Staatsregierung ist begrenzt auf ihren Verantwortungsbereich. Bezogen auf den WAF bedeutet dies, dass nur zu rechtsaufsichtlich relevanten Punkten Stellung genommen werden muss. Einen rechtsaufsichtlichen Bezug lässt diese Frage in Anbetracht von Art. 5 WAF-Gesetz nicht erkennen. Zudem ist bei privaten Nutzungsverhältnissen das in §§ 100,101 Bayerische Verfassung (BV) verankerte Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Nach Abwägung der beteiligten Interessen sind insbesondere mangels rechtsaufsichtlichen Bezugs keine Anhaltspunkte für ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der privaten Nutzung durch die Familie Wittelsbach erkennbar.

Frage 7.2:

Wo befinden sich diese Kunstschatze?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.1.

Frage 7.3:

Welche Kunstschatze, die vom WAF verwaltet werden, befinden sich im Ausland beziehungsweise werden auBerhalb Deutschlands von Mitgliedern der Familie Wittelsbach genutzt?

Antwort:

Aus dem Inventar des WAF befindet sich nach Mitteilung des WAF ein bemalter Bauernschrank in Weichselboden, Steiermark.

Frage 8.1:

Wird sich die Staatsregierung kUnftig am „Ratgeber fUr Anschriften und Anreden“ orientieren, den die Protokollabteilung im Bundesinnenministerium herausgegeben hat, in dem es unter der Uberschrift „Familiennamen mit ehemaligen Adelsbezeichnungen“ heiBt: „Anredeformen wie „KOnigliche Hoheit“, „Hoheit“, „Durchlaucht“ und dergleichen haben keine rechtliche Grundlage“ und darauf verzichten, Nachfahren der Familie Wittelsbach oder anderer ehemaliger KOnigshAuser mit diesen Anredeformen zu bedenken?

Frage 8.2:

Wenn nein, warum nicht?

Frage 8.3:

Aus welchen GrUnden sieht es die Staatsregierung als zeitgemAaB an, dass das Familienoberhaupt der Wittelsbacher sowie andere Mitglieder der Familie Wittelsbach, trotzdem wir in einer Demokratie und in keiner Monarchie leben, grOBBtenteils protokollarisch vor den demokratischen Vertreterinnen und Vertretern unserer Gesellschaft angesiedelt ist?

Antwort:

Protokollarischen Regeln entsprechend können im Rahmen gepflegter Umgangsformen beim historischen Adel formal überkommene Titulierungen nach wie vor Anwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Albert Füracker'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'A'.

Albert Füracker, MdL